

# RS Vwgh 1991/9/18 91/13/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

KStG 1966 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Die bei der Gewinnermittlung einer Kapitalgesellschaft zugerechneten Mehrgewinne, die im Betriebsvermögen der Gesellschaft keinen Niederschlag gefunden haben, sind in der Regel wohl als den Gesellschaftern zugeflossen zu werten, wobei, wenn das Ermittlungsverfahren nichts anderes ergeben hat, der Mehrgewinn nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen ist (Hinweis E 10.3.1982, 81/13/0072).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991130012.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)